

RS Vwgh 1987/3/17 85/04/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1987

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §1 Abs3;

Rechtssatz

Das Selbständigkeitmerkmal im Sinne des § 1 Abs 3 GewO 1973, nämlich des "Tätigseins auf eigene Rechnung" ist als erfüllt anzusehen, wenn die Tätigkeit bei völlig freier Tätigkeits- und Zeiteinteilung bzw der Möglichkeit, sie jederzeit abzubrechen, auf reiner Provisionsbasis ausgeübt wird, da das Entgelt der Tätigkeit ausschließlich vom Erfolg abhängig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985040223.X04

Im RIS seit

21.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at